

# Rangrücktritt – Anpassungsbedarf und neue Hürden

**DER RANGRÜCKTRITT UND WAS SIE DAZU WISSEN MÜSSEN** Der Rangrücktritt hat sich seit jeher bewährt und ist ein im Gesetz verankertes Instrument, um in einer Überschuldungssituation den Gang zum Richter zu verhindern. Was für Auswirkungen haben die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf den Rangrücktritt und was sind die aktuellen Hürden?

**AUTORIN** DANIELA BUSER, DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFERIN, PARTNERIN BEI ARGO CONSILIUM AG, ZÜRICH

Im revidierten Aktienrecht, das per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, bleibt der Rangrücktritt unbestritten bestehen. Jedoch sieht der Gesetzesartikel (OR

725b Abs. 4 lit. 1) explizit vor, dass neu auch die Zinsforderungen gestundet sein müssen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen, die für die Anwendung des revidierten Aktienrechts gelten, sind sämtliche Rangrücktrittsvereinbarungen innerhalb von zwei Jahren und somit bis spätestens 31. Dezember 2024 an die neuen Vorschriften anzupassen. Fehlt eine ausdrückliche Zinsstundung in den alten Vereinbarungen, ist diese mit einem Nachtrag zu ergänzen. Neue Mustervorlagen wurden mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision angepasst und von EXPERTSuisse veröffentlicht. Was passiert, wenn die Verträge nicht angepasst werden? Es stellt sich die Frage, ob die Zinsforderungen «ex lege», also sozusagen automatisch, auch ohne diesen Nachtrag vom Rangrücktritt mitumfasst werden. Da es dazu aber keine gefestigte Meinung gibt, wird generell geraten, die bestehenden Rangrücktritte zu ergänzen, um diese Rechtsunsicherheit nicht aufkommen zu lassen.

Bis anhin konnte der Rangrücktritt nicht reduziert werden, obwohl dies in der Praxis ein Bedürfnis darstellte. Daher ist es sehr erfreulich, dass die bis anhin nicht vorhandenen Vorschriften zur Reduktion bzw. zum Widerruf des Rangrücktritts im Schweizer Prüfungsstandard PS-CH 290 über die drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung neu definiert wurden. Folglich können Rangrücktritte seit dem 1. Januar 2023 unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden. Die nachfolgenden Kriterien müssen jedoch kumulativ erfüllt sein:

1. Geprüfter Abschluss nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) zeigt, dass sich die Überschuldung mindestens im selben Umfang reduziert hat;
2. Schriftliche Bestätigung des Verwaltungs-

rats, dass in den nächsten zwölf Monaten keine weiteren Verluste absehbar sind;

3. Keine Benachteiligung anderer Rangrücktrittsgläubiger durch die Reduktion (ausser sie hätten zugestimmt).

Damit eine Reduktion jedoch überhaupt erfolgen kann, setzt dies voraus, dass die Rangrücktrittsvereinbarung eine entsprechende Bestimmung zur Reduktion enthält. Auch hier empfiehlt es sich, sollte die bestehende Rangrücktrittsvereinbarung keine Reduktion bzw. Teilrückzahlung vorsehen, die neue Mustervorlage der Rangrücktrittsvereinbarung mittels eines Nachtrags zu implementieren. Der Hintergrund für die Empfehlung zur Ergänzung und nicht einfache Ersetzung bildet die Gefahr der paulianischen Anfechtungsklage. Juristisch stellt sich zudem die Frage, ob die Rangrücktritterklärung für den Fall der Insolvenz auch einen Passus zum bedingten Forderungsverzicht enthalten soll. In der Mustervorlage von EXPERTSuisse ist dies jedoch nicht enthalten und wird hier auch nicht weiter thematisiert.

Für die letztendliche Reduktion resp. Aufhebung des Rangrücktritts wird stets ein Bericht eines unabhängigen Prüfers

## UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

### REFRESHER BAD RAGAZ 21./22. Oktober 2024

#### Im Grand Resort Bad Ragaz

Vertiefte Vermittlung der besten Themen des Jahres in Halbtagesblöcken. Sie können aus acht verschiedenen Themen vier auslesen und sich so Ihr Seminarprogramm zusammenstellen: Vorsorge und Steuern, Verwaltungsrat, Digitalisierung und Automatisierung im Treuhand, MWST, Wirtschaftsprüfung, SchKG/Sanierung, Güter- und erbrechtliche Planung, Rechnungslegung.

Individueller, praxisbezogener und besser kann eine Weiterbildungsveranstaltung nicht sein.

### FACHKONGRESS STEUERN BAD RAGAZ 24./25. Oktober 2024

#### Im Grand Resort Bad Ragaz

Das Jahrestreffen der Steuerfachleute aus der KMU-Treuhandbranche. Halbtages-Workshops mit 2 bis 3 Workshopleitenden, die verschiedene Sichtweisen vertreten und mit Referaten über aktuelle Steuerfragen: Steuerrecht, Teilrevision MWSTG, Steuerruling, Vorsorge und Steuern etc.

Wenn Sie wollen, können Sie eine ganze Bildungswoche in einmaliger Umgebung im Grand Resort Bad Ragaz buchen! Nicht verpassen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/>



### DIE AUTORIN



Daniela Buser  
Dipl. Wirtschaftsprüferin, Partnerin bei Argo Consilium AG, Zürich

benötigt. Im Falle der ordentlichen Revision braucht es mit Ausnahme eines unterjährigen Zwischenabschlusses keinen separaten Prüfbericht. Bei Gesellschaften, die einer eingeschränkten Revision nach SER unterliegen oder nicht geprüft werden (opting-out), ist ein separater Bericht nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) notwendig. Die Prüfung richtet

sich dahingehend, ob sich die Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR reduziert hat, wobei im Bericht auch explizit die neue Höhe des Rangrücktritts erwähnt wird. Der Revisor prüft erneut sämtliche Anforderungen an einen gültigen Rangrücktritt wie auch die Bonität des Gläubigers. Obwohl es sich um eine Prüfung nach den Schweizer Prüfungsstandards (SA-CH) handelt, die

eine positive Prüfaussage enthält, braucht es dazu nicht zwingend die Zulassung als Revisionsexperte, sondern die Zulassung als Revisor reicht im KMU-Bereich aus. Es ist darauf zu achten, dass in solchen Fällen kein Doppelmandat bestehen darf, da sonst die Abgabe der positiven Prüfungsaussage nicht zulässig ist. ■